



EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

**Mittwoch, 3. Dezember 2025, 19.30 Uhr
in der Halle Furns in Bonaduz**

Traktanden

1. Kenntnisnahme der Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 15. September 2025
2. Orientierung Gemeindehaushalt
3. Planungskredit für Anbau Schulhaus Campogna
4. Kredit für Sanierung Strasse Scardanal, Etappe 5 (E)
5. Budget 2026 (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung)
6. Festlegung Steuerfuss 2026
7. Teilrevision Erschliessungsgesetz
8. Totalrevision Schulordnungen
 - a) Schule Bonaduz
 - b) Oberstufen-Schulverband Bonaduz Rhäzüns
9. Totalrevision Feuerwehrgesetz, Vereinbarung zwischen den Gemeinden Bonaduz und Rhäzüns über die Organisation der Feuerwehr
10. Orientierungen
11. Varia

Bonaduz, 3. November 2025

Der Gemeindevorstand

Auszug aus der Gemeindeverfassung

- Art. 5 Stimmfähig sind alle Personen, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt wurden.
- Art. 6 Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind
- a) stimmfähige Schweizer, die in der Gemeinde Bonaduz wohnhaft sind
 - b) stimmfähige Ausländer, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen und seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde Bonaduz wohnhaft sind.

Das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten wird in offener Gemeindeversammlung ausgeübt. Personen, welche die Bedingungen nicht erfüllen, sind als Gäste willkommen. An der Diskussion können sie sich jedoch nicht beteiligen und bei Wahlen und Abstimmungen ist Stimmenthaltung zu üben.

Vorgehen Besprechung Budget

An der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2025 werden das Budget und die Investitionsrechnung nicht einzeln pro Konto, sondern in thematisch zusammengefassten Paketen besprochen. Dieses Vorgehen soll zu einer effizienten und übersichtlicheren Diskussion beitragen.

Wir würden uns freuen, wenn Sie sich im Vorfeld mit den Unterlagen vertraut machen und allfällige Fragen vorbereiten.

Unterlagen in Papierform

Beachten Sie bitte, dass an der Gemeindeversammlung aus ökologischen Gründen keine Unterlagen in Papierform bereitgestellt werden. Sämtliche Unterlagen zur Gemeindeversammlung finden Sie auf der Webseite www.bonaduz.ch. Gedruckte Unterlagen können Sie am Schalter der Gemeindeverwaltung verlangen.

Ihre Fragen zu den Traktanden

Damit wir Ihre Anliegen an der Gemeindeversammlung sorgfältig behandeln können, laden wir Sie herzlich ein, uns Ihre Fragen und Anmerkungen bereits im Vorfeld zuzustellen. Bitte senden Sie diese per E-Mail an gemeindekanzlei@bonaduz.ch. Ihre Fragen werden dann direkt während der Präsentation an der Versammlung aufgegriffen.

Präsentationen an der Gemeindeversammlung

Möchten Sie während der Gemeindeversammlung zu einem vorgesehenen Traktandum selbst eine Präsentation halten? Bitte senden Sie uns Ihre Präsentation in elektronischer Form bis spätestens **5 Tage vor der Versammlung** an gemeindekanzlei@bonaduz.ch. Sie können Ihre Präsentation in einem der gängigen Formate einreichen: ppt, doc, xls, pdf, png oder jpg.

Während der Gemeindeversammlung können Stimmberechtigte jederzeit Anträge stellen. Falls Sie als stimmberechtigte Person einen Antrag an die Gemeindeversammlung schriftlich präsentieren möchten, bitten wir Sie, den Antrag bis **spätestens 5 Stunden vor Beginn der Versammlung** an dieselbe Adresse einzureichen.

Wir danken Ihnen für Ihre Mithilfe und freuen uns auf eine gut vorbereitete und konstruktive Gemeindeversammlung!

BOTSCHAFT

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeindevorstand legt Ihnen folgende Geschäfte vor:

TRAKTANDUM 1

Kenntnisnahme der Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 15. September 2025

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 15. September 2025 wurde auf der Gemeindekanzlei vom 26. September 2025 bis 25. Oktober 2025 aufgelegt und auf der Webseite der Gemeinde publiziert (gemäss Kant. Gemeindegesetz, Art. 11).

Es sind keine Anpassungsanträge eingegangen. Somit gilt das Protokoll als genehmigt.

TRAKTANDUM 2

Orientierung Gemeindehaushalt

Kennzahlen zum Gemeindehaushalt

Stand liquide Mittel (per Ende Oktober 2025)	CHF	12.185 Mio. *
Stand kurzfristiges Fremdkapital (per Ende Oktober 2025)	CHF	0.317 Mio.
Stand langfristiges Fremdkapital (per Ende Oktober 2025)	CHF	0.000 Mio.
Nettovermögen pro Einwohner/-in (per 31. Dezember 2024)	CHF	6'139.00
durchschnittliches Nettovermögen der Bündner Gemeinden	CHF	7'458.00

* davon CHF 5.0 Mio. kurzfristige Finanzanlagen Festgelder bis 31. Dezember 2025

TRAKTANDUM 3

Planungskredit für Anbau Schulhaus Campogna

Ausgangslage: Prognose und Bedarf der Schule

Die Gemeinde Bonaduz wächst und damit eingehend auch die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die hier zur Schule gehen. Im Vergleich zum Jahr 2010 ist diese Zahl um mehr als 100 Schülerinnen und Schüler gestiegen. Aufgrund dieses Wachstums mussten immer wieder neue Lösungen gefunden werden, um genügend Raum für den Schulalltag zu schaffen. Die bestehenden Schulräume stossen nun wieder an ihre Kapazitätsgrenzen. In den kommenden Jahren ist davon auszugehen, dass der Raumbedarf sowohl bei der Primar- als auch der Oberstufe weiter steigen wird. Zugleich verändert sich der Schulalltag laufend und die Bildungsanforderungen an die Räume nehmen zu. Hinzu kommen Defizite in den bestehenden Gebäuden, wie beispielsweise fehlende Gruppenräume oder Aufzüge (Sicherstellung des Behindertengleichstellungsgesetzes BehiG), die es zu lösen gilt. Unter diesen Rahmenbedingungen ist eine zukunftsgerichtete Schulraumplanung von grosser Bedeutung. Die Schulleiter, der Schulrat sowie die politische Gemeinde haben diese Planung in Angriff genommen, Grundlagen zusammengestellt sowie eine Entwicklungsstrategie für die Schulen Bonaduz erarbeitet.

Die gesamte Schulraumplanung basiert auf verschiedenen Grundlagen. So wurden die aktuellen Schülerzahlen als Basis verwendet. Mithilfe verschiedener Entwicklungsszenarien und einem Bevölkerungswachstum von 1 % pro Jahr (gemäss dem kommunalen Räumlichen Leitbild der Gemeinde) wurde der notwendige Schulraumbedarf ermittelt. Diese Szenarien sind einerseits ein Blick in die Zukunft, andererseits bestehen bei den Jahrgängen grosse Schwankungen der Schülerzahlen. Daher sind diese Prognosen immer mit Unsicherheiten behaftet, weshalb Reserven eingeplant werden müssen. Für den Raumbedarf ist die Anzahl Klassen entscheidend. Insbesondere die Anzahl der Klassen in der Primarschule und der Oberstufenschule wird in den kommenden Jahren ansteigen. Im nächsten Schuljahr 2026/27 werden in diesen Stufen voraussichtlich rund zwei zusätzliche Klassen erwartet, in den darauffolgenden Jahren werden es noch mehr sein. Bereits heute sind sämtliche Klassenräume genutzt. Damit besteht ein dringender Raumbedarf, der mit dem bestehenden Raumangebot nicht mehr gedeckt werden kann. Dazu kommt ein dringender Bedarf an Räumlichkeiten für technisches und textiles Gestalten. Zudem ist auch aufgrund des "schweizweiten" Bevölkerungsdruckes langfristig mit einem Wachstum der Anzahl Klassen zu rechnen.

Entwicklungsstrategie des Schulraums

Um den künftigen Anforderungen der Schule gerecht zu werden, wurde eine gesamthafte Entwicklungsstrategie des Schulraums erarbeitet. Diese sieht eine schrittweise Umsetzung der Schulraumbeschaffung in mehreren Phasen vor, um auf veränderte Rahmenbedingungen flexibel reagieren zu können und die notwendigen Investitionen über mehrere Jahre zu verteilen.

Phase 1 Entwicklungsstrategie

- **Anbau Schulhaus Campogna:** Das Schulhaus Campogna soll an der Westseite mit einem Anbau ergänzt werden. Dieser soll den dringendsten Bedarf an Klassenzimmern, Gruppen- und Werkräumen sowie weiteren kleineren Räumen decken und mit einem Lifteinbau die Anforderungen an das Behindertengleichstellungsgesetz erfüllen.

Phase 2 Entwicklungsstrategie

- Neubau Kindergartengebäude: Ein Neubau mit "aktueller Prognose" sechs Kindertageseinheiten soll den langfristigen Bedarf des Kindergartens decken und das nicht mehr zeitgemässe, sanierungsbedürftige Kindergartengebäude ersetzen.
- Zwischen Abbruch des bestehenden Kindergartengebäudes und Inbetriebnahme des neuen Kindergartengebäudes müssen a) ein Provisorium errichtet werden und/oder b) die Kindergärten temporär in andere Bauten (bspw. Alte Turnhalle) integriert werden.

Phase 3 Entwicklungsstrategie (Option; Umsetzung noch nicht definitiv)

- Umnutzung Kindergarten im Schulhaus Forns: Der aktuell im Schulhaus Forns untergebrachte Kindergarten "Tschutli" soll voraussichtlich in den neuen Kindergartenbau umziehen und die Räumlichkeiten im Forns für die Tagesstruktur mit Mittagstisch umgenutzt werden. Dies weil einerseits die Lage als Mittagstisch sehr gut ist und andererseits die bestehende Officeküche des Schulhauses Forns dafür genutzt werden kann.
- Unterhalt alte Turnhalle: Die alte Turnhalle soll für die Nutzung in den nächsten 10 - 15 Jahren instandgesetzt und unterhalten werden. Es werden ausschliesslich zwingend notwendige Arbeiten vorgenommen.
- "Unterhalt +" Schulhäuser Plaz und Ruver: Die Schulhäuser werden unterhalten, sodass sie langfristig weitergenutzt werden können.

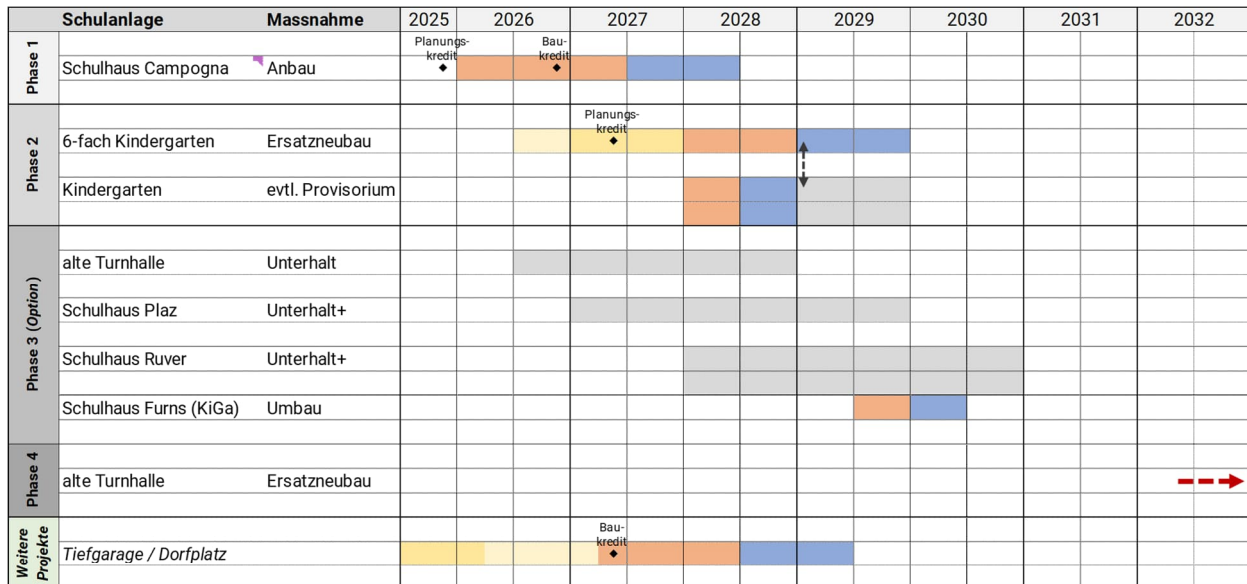
Phase 4 Entwicklungsstrategie

- In einer vierten Phase soll ein Ersatzneubau der alten Turnhalle umgesetzt werden. Der genaue Raumbedarf wird zu gegebener Zeit ermittelt. Voraussichtlich können dann weitere Unterrichtszimmer und ein grösserer Versammlungsraum erstellt werden.



Visualisierung langfristige Entwicklungsstrategie Schule Bonaduz (Phasen 1, 2 und 3), R+K Raumplanung AG, Oktober 2025.

Der aktuell vorgesehene Zeitplan ist in der Abbildung unten ersichtlich. Dabei handelt es sich um eine Zeitschätzung des optimalen Falls. Allfällige Verzögerungen durch Einsprachen, Anpassungen an eine neue Ausgangslage oder dergleichen sind darin nicht berücksichtigt. Aufgrund des grossen Raumbedarfs und der Abhängigkeiten verschiedener Massnahmen können Provisorien nicht ausgeschlossen werden. Die Bevölkerung wird zum gegebenen Zeitpunkt darüber informiert.



- ◆ Abstimmung
- Vor-/Nachbearbeitung Konkurrenzverfahren
- Konkurrenzverfahren
- Projektierung
- Bau
- Bestand

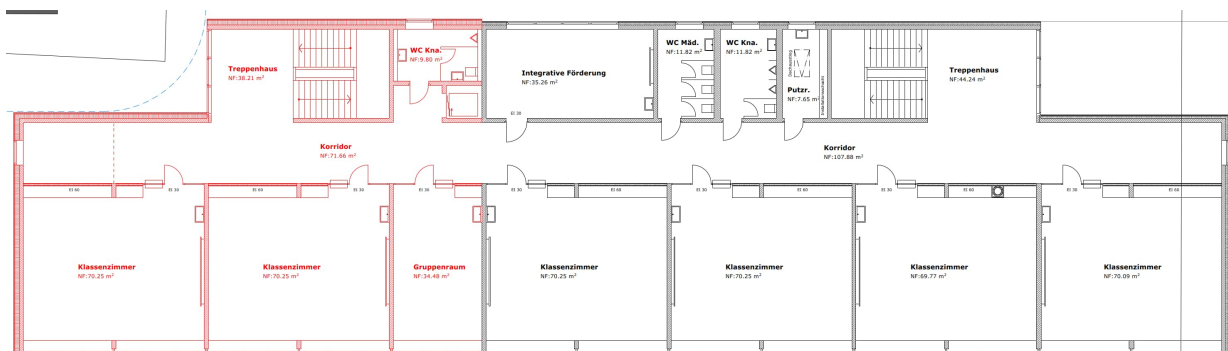
Umsetzung der Phase 1 Entwicklungsstrategie; Erweiterungsbau Schulhaus Campogna / Anbau Campogna

Aufgrund des dringenden Raumbedarfs der Schule wurden Optionen für die Schulraumerweiterung geprüft. Ein westseitiger Anbau des Schulhauses Campogna kann Raum für sechs zusätzliche Klassenzimmer, zwei Werkräume, Gruppenräume sowie einen Lift schaffen. Zudem sind aufgrund der erweiterten Gebäudelänge ein zweites Treppenhaus sowie zusätzliche sanitäre Anlagen vorgesehen.

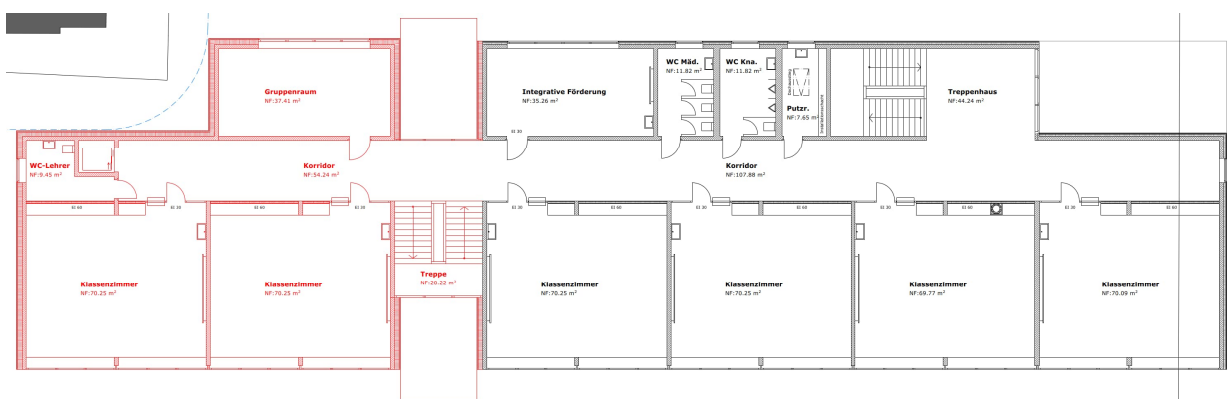
Der Anbau besitzt keine zeitlichen Abhängigkeiten zu vorangehenden Massnahmen und wird aufgrund seiner hohen Dringlichkeit priorisiert. In der Variante 1 wird das zusätzliche Treppenhaus wie beim Bestand nordseitig angeordnet. Bei dieser Gliederung entsteht ein kompakter Baukörper, der sich nahtlos dem Bestand anschliesst. In Variante 2 befindet sich das Treppenhaus zwischen dem bestehenden Baukörper und den Klassenzimmern. Mit dieser Komposition entstehen optisch zwei Baukörper, womit die Gebäudelänge gebrochen wird und die Erweiterung klar ablesbar bleibt (Machbarkeitsstudie Vontobel Rageth Architekten, September 2025). Welche dieser Varianten umgesetzt werden soll, ist noch offen. Die Grobschätzung der Baukosten des Anbaus belaufen sich auf ca. 7.5 Mio. Franken (Kostengenauigkeit +/- 20 %). Zudem enthält die Machbarkeitsstudie eine Grobkostenschätzung für Sanierungsmassnahmen des bestehenden Schulhauses aus den späten 1990er-Jahren, die sich auf ca. 1.8 Mio. Franken (Kostengenauigkeit 1/- 20 %) beläuft.



Übersicht Anbau Schulhaus Campogna (rot markiert)



Schematischer Grundriss Anbau Schulhaus Campogna, Variante 1, Vontobel Rageth Architekten, Machbarkeitsstudie September 2025



Schematischer Grundriss Anbau Schulhaus Campogna, Variante 2, Vontobel Rageth Architekten, Machbarkeitsstudie September 2025

Mit der Umsetzung dieser Massnahmen kann der dringend notwendige Schulraumbedarf mittelfristig gedeckt werden.

Planungsprozess Anbau Campogna

Um weitere Details zu klären, einen abschliessenden Variantenentscheid zu erhalten und eine höhere Kostengenauigkeit sicherstellen zu können, sollen die Inhalte der Machbarkeitsstudie zum Anbau Campogna im Jahr 2026 genauer ausgearbeitet werden. Für diese Arbeiten ist ein Projektierungskredit notwendig, über den an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2025 abgestimmt wird. Ziel ist, dass die Projektierung Ende 2026 so weit fortgeschritten ist, dass das "Botschaftsprojekt" als Grundlage für die Abstimmung zum Baukredit für den Anbau vorliegt. Ob ausschliesslich der Anbau oder auch die Sanierungsarbeiten am Bestand umgesetzt werden sollen, ist aktuell noch nicht entschieden. Nach Möglichkeit und Sinnhaftigkeit soll den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern beim Baukredit eine entsprechende Option unterbreitet werden.

Grobkostenschätzung

Architekturleistungen bis Baukredit	CHF	220'000.00
Planer/-innenwahlverfahren; offen mit Präqualifikation	CHF	80'000.00
Total, inkl. MwSt.	CHF	300'000.00

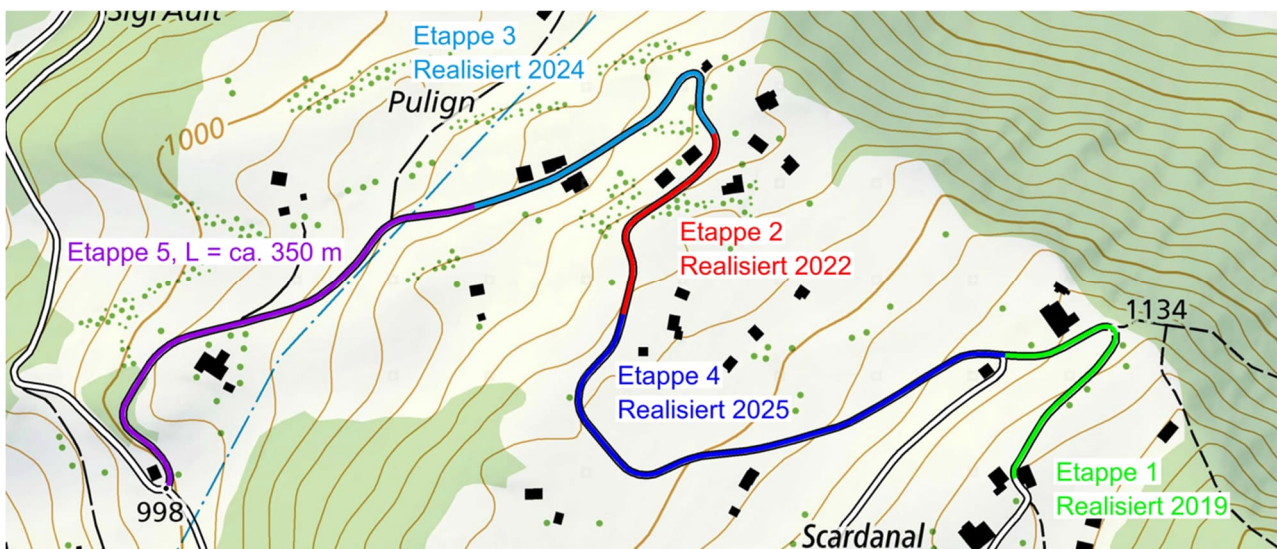
Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, den Planungskredit in Höhe von 300'000.00 Franken für den Anbau des Schulhauses Campogna zu genehmigen.

TRAKTANDUM 4

Kredit für Sanierung Strasse Scardanal, Etappe 5 (E)

Die Strasse nach Scardanal weist zahlreiche und ausgeprägte Frostschäden auf. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit erfolgt mit der Sanierung eine Korrektur der horizontalen und vertikalen Linieneinführung. Die Strasse wird, soweit möglich, in die Strassenparzelle verschoben. Die neue Strasse weist eine generelle Breite von 3.50 m auf, bestehend aus 2.50 m Belag und 2 x 0.50 m befahrbarem Bankett. Der Bestand wird mittels Zementstabilisierung und einem Teilersatz mit neuem Fundationsmaterial frostsicher saniert. Das anfallende Regenwasser wird, wie bestehend, über die Böschungen entwässert. Auf Teilabschnitten werden tal- und/oder bergseits Böschungssicherungen erstellt. Die Strassensanierung Scardanal erfolgt in fünf Etappen. Realisiert sind mittlerweile vier Etappen. Der vorliegende Kreditantrag von 580'000.00 Franken umfasst die fünfte und somit letzte Etappe mit einer Strassenlänge von ca. 350 m.



Übersicht Situation Strasse Scardanal

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, den Kredit in Höhe von 580'000.00 Franken für die Sanierung der Strasse Scardanal, Etappe 5 (E), zu genehmigen.

TRAKTANDUM 5

Budget 2026 (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung)

Ausgangslage

Das Budget 2026 wurde gemäss Gemeindeverfassung Art. 39 Abs. 6 erarbeitet, wobei nachfolgende Grundsätze zur Festlegung desselben in die Beratung einbezogen wurden:

- absehbare Aufwendungen sind im Budget festzuhalten
- gesetzlich gebundene Kosten sind aufzuführen bzw. einzuhalten
- vertraglich gebundene Kosten sind aufzuführen bzw. einzuhalten
- Gemeindeversammlungsbeschlüsse sind einzuhalten

Der Gemeindevorstand ist weiterhin bestrebt, eine zielführende Ausgabenpolitik zu vertreten und die Ausgaben und Einnahmen gut und effizient im Interesse der Einwohnerinnen und Einwohner einzusetzen.

Für die Berechnungen der Steuereinnahmen bei der Einkommens- und Vermögenssteuer von natürlichen Personen wird im Budget unverändert der aktuelle Steuerfuss von 84 % verwendet. Bei den Liegenschaftssteuern wird der bestehende Satz von 0.06 % verwendet.

Erfolgsrechnung

Bei einem Gesamtaufwand von CHF 21'786'800.00 und einem Ertrag von CHF 21'570'500.00 weist die Erfolgsrechnung einen Aufwandüberschuss in Höhe von CHF 216'300.00 aus.

Übersicht	Budget 2026 (in CHF)	Budget 2025 (in CHF)	Abweichung zum Budget 2025	Jahresrechnung 2024 (in CHF)	Abweichung zur Jahres- rechnung 2024
Aufwand	21,787 Mio.	21,844 Mio.	- 0.26 %	21,235 Mio.	+ 2.60 %
Ertrag	21,571 Mio.	21,523 Mio.	+ 0.22 %	21,993 Mio.	- 1.92 %

Der **Bruttogesamtaufwand** im Budget 2026 reduziert sich gegenüber dem Budget 2025 um 0.26 %, was CHF 57'000.00 entspricht. Die Reduktion ist unter anderem auf folgende Punkte zurückzuführen:

- Durch klare Planung und konsequente Priorisierung wurde sichergestellt, dass die budgetierten Mittel zweckmässig verwendet und die Aufwände auf das Wesentliche beschränkt bleiben.
- In den Bereichen Bildung sowie Soziales ist eine Kostenzunahme zu verzeichnen. Sie ergibt sich aus dem Anstieg der Schüler/-innen-Zahlen mit entsprechend mehr Klassen sowie aus höheren, gesetzlich festgelegten Beiträgen und geringeren Rückforderungsmöglichkeiten.
- Die Abschreibungen auf die Investitionen 2026 wirken sich erst ab 2027 aus, sodass der Aufwand bis dahin entsprechend geringer ausfällt.

Der **Bruttogesamtertrag** im Budget 2026 erhöht sich gegenüber dem Budget 2025 um 0.22 %, was CHF 48'000.00 entspricht. Die Erhöhung ist unter anderem zurückzuführen auf:

- Einmalig grössere Entnahmen aus Vorfinanzierungen des Eigenkapitals
- Höhere Beiträge aus kantonalem Ressourcenausgleich
- Höhere Einnahmen bei Sondersteuern
- Höhere Beiträge von Bund und Kanton

Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung des Budgets 2026 präsentiert sich beim Verwaltungsvermögen im Vergleich mit den Vorjahren wie folgt:

Übersicht	Budget 2026 (in CHF)	Budget 2025 (in CHF)	Jahresrechnung 2024 (in CHF)
Ausgaben	2'298'000.00	1'845'000.00	972'591.70
Einnahmen	0.00	0.00	951'223.64
Nettoinvestitionen	2'298'000.00	1'845'000.00	21'368.06

Die folgenden Positionen sind als Bruttoinvestitionen für das Jahr 2026 vorgesehen:

- Planungskredit für Anbau Schulhaus Campogna CHF 300'000.00
- Sanierung / Erweiterung Sportplatzgebäude CHF 1'418'000.00
- Sanierung Strasse Scardanal, Etappe 5 (E) CHF 580'000.00

An der Sitzung vom 20. Oktober 2025 hat der Gemeindevorstand das Budget 2026 zu Händen der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2025 verabschiedet.

Das detaillierte Budget 2026 ist auf der Webseite der Gemeinde (www.bonaduz.ch, Kachel "Aktuelles") abrufbar. Ein gedrucktes Exemplar können Sie am Schalter der Einwohnerdienste beziehen.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, das Budget 2026, Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung, zu genehmigen.

TRAKTANDUM 6

Festlegung Steuerfuss 2026

Die Gemeinde Bonaduz befindet sich derzeit in einer wichtigen Entwicklungsphase. In den kommenden Jahren stehen mehrere bedeutende Investitionen in die Infrastruktur an, unter anderem in die Entwicklung des öffentlichen Raumes und in die Bildung. Diese Projekte sind entscheidend, um die hohe Lebensqualität in der Gemeinde Bonaduz langfristig zu sichern und den zukünftigen Anforderungen gerecht zu werden.

Die finanzielle Ausgangslage der Gemeinde ist grundsätzlich solide. Die verfügbaren flüssigen Mittel befinden sich auf einem guten Niveau. Allerdings zeigt sich, dass die Gemeinde aktuell mehr Geld ausgibt, als sie einnimmt. Dies führt zu einem negativen Geldfluss (Cashflow), der durch bereits bestehende Verpflichtungen/Vorfinanzierungen und anstehende Investitionen zusätzlich belastet wird.

Trotz dieser Belastung steht Bonaduz im regionalen Vergleich gut da. Mit einem Steuerfuss von 84 % liegt die Gemeinde Bonaduz auf Platz 2 in der Region. Dies zeigt, dass die Steuerbelastung für die Bevölkerung weiterhin moderat und wettbewerbsfähig bleibt.

Angesichts dieser Situation ist es aus Sicht des Gemeindevorstandes nicht der richtige Zeitpunkt für eine Senkung des Steuerfusses. Eine Beibehaltung des heutigen Steuerfusses von 84 % ermöglicht es, die laufenden Verpflichtungen zu erfüllen, geplante Investitionen verantwortungsvoll zu finanzieren und die finanzielle Stabilität der Gemeinde zu wahren.

Der Gemeindevorstand beantragt, den Steuerfuss **unverändert bei 84 % der einfachen Kantonssteuer** zu belassen.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, den Steuerfuss für das Jahr 2026 unverändert auf 84 % der einfachen Kantonssteuer festzulegen.

TRAKTANDUM 7

Teilrevision Erschliessungsgesetz

Ausgangslage

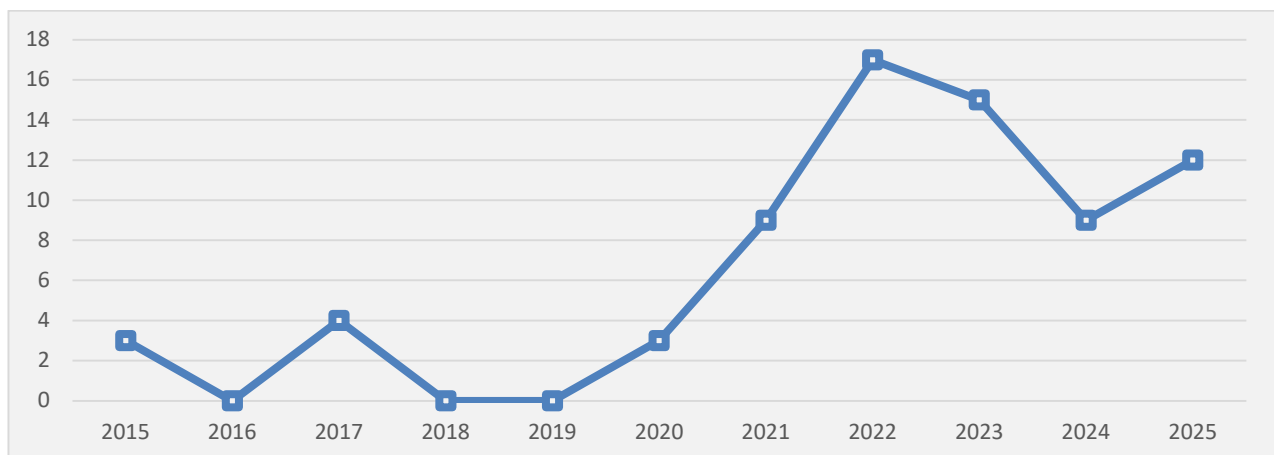
Das Erschliessungsgesetz (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Verkehrsanlagen, Abfallbewirtschaftung, energetische Fördermassnahmen; SRS 7.4.1-1) vom 14. September 2011 (Stand 1. Januar 2012) sieht in Artikel 68 energetische Fördermassnahmen vor. Gestützt darauf gewährt die Gemeinde Bonaduz analog dem Kanton Beiträge für Massnahmen an bestehenden Bauten und haustechnischen Anlagen, wenn damit ein bedeutend kleinerer Energiebedarf oder ein wesentlich besserer Nutzungsgrad erzielt wird als die kantonalen Mindestvorschriften verlangen. Die jährlich für die kommunalen Förderbeiträge zur Verfügung stehenden Mittel entsprechen in der Höhe den Einnahmen der Gemeinde aus der Abgabe, die sie vom Verteilnetzbetreiber für die Benützung von öffentlichem Grund und Boden erhält (Artikel 68 Absatz 4 des Erschliessungsgesetzes).

Die Beiträge der Gemeinde werden im Verhältnis zu den rechtskräftig zugesicherten kantonalen Beiträgen ausgerichtet. Das Verhältnis zwischen den kantonalen und den kommunalen Beiträgen beträgt gemäss Artikel 68 Absatz 5 des Erschliessungsgesetzes zwischen 0.5 bis 2.0 (das heisst, die Höhe der Beiträge der Gemeinde liegt zwischen 50% und 200% der Kantonsbeiträge). Der Gemeindevorstand legt jährlich den Faktor innerhalb dieser Bandbreite fest; aktuell beträgt er 0.5. Ein Beispiel für die Beitragsbemessung bei einem Faktor von 0.5: Ein rechtskräftig zugesicherter kantonaler Förderbeitrag von 10'000 Franken ergibt einen kommunalen Förderbeitrag von 5'000 Franken.

Entwicklungen bei den Förderbeiträgen im Gebäudebereich

Die Förderung von Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz bei bestehenden Bauten und haustechnischen Anlagen steht im Einklang mit dem Leitbild Energie und Klima Gemeinde Bonaduz. Das Andocken an die kantonalen Förderprogramme – welche der Kanton mit Unterstützung des Bundes im Rahmen des sog. «Gebäudeprogramms» führt – hat sich bewährt und ermöglicht einen effizienten Vollzug. Der Kanton Graubünden hat in den vergangenen Jahren seine Förderbemühungen in diesem Bereich verstärkt. 2026 tritt sodann im Zusammenhang mit dem «Aktionsplan Green Deal Graubünden» das Bündner Klima- und Innovationsgesetz in Kraft, womit auch für den Förderbereich zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Aufgrund der deutlich erhöhten kantonalen Förderbeiträge steigen auch die im Verhältnis dazu ausgerichteten kommunalen Beiträge. Zudem zeigen sich teilweise erhebliche Schwankungen bei der Anzahl der Förderbeiträge.



Entwicklung Anzahl Gesuche für energetische Förderbeiträge

Dies kann künftig dazu führen, dass aufgrund hoher Einzelbeiträge nur wenige Projekte gefördert werden können, bis das jeweils verfügbare jährliche Budget ausgeschöpft ist. Die begrenzten Mittel, die für die kommunalen Förderprogramme zur Verfügung stehen, sollen aber nach Auffassung des Gemeindevorstands möglichst zielgerichtet und breit eingesetzt werden können und verschiedene grössere und kleinere Vorhaben in Bonaduz zusätzlich unterstützen.

Anpassungsbedarf für die kommunalen Beiträge: Flexibilisierung

Vor diesem Hintergrund schlägt der Gemeindevorstand folgende Anpassung von Art. 68 Abs. 5 des Erschliessungsgesetzes vor:

- Anpassung der Bandbreite für den Bemessungsfaktor:
Mit dem Ziel einer weiteren Flexibilisierung soll die gesetzlich vorgegebene Bandbreite für den Faktor der Beitragsbemessung neu von 0.25 (statt bisher 0.5) bis 2.0 (unverändert) betragen. Sodann soll es möglich sein, dass der Faktor abgestuft wird, in Abhängigkeit der Höhe des kantonalen Beitrages. Mit einem degressiven Beitragsfaktor kann eine zusätzliche Abfederung erreicht werden. Innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens wird wie bisher der Gemeindevorstand den Faktor jährlich festlegen.
- Festlegung eines Beitragsrahmens:
Insbesondere im Zusammenhang mit dem sog. «Gesamtsanierungsbonus» können die kantonalen Förderbeiträge beträchtliche Summen betragen, womit in der Folge auch das kommunale Förderbudget für einzelne Massnahmen stark belastet wird. Um das Ziel, eine möglichst breite Unterstützung einer Vielzahl von Projekten mit angemessenen Beiträgen zu erreichen, soll ein Beitragsrahmen bis maximal 20'000 Franken gesetzlich vorgesehen werden. Der Gemeindevorstand kann innerhalb dieses Rahmens die maximalen Beitragshöhen festlegen.

Im Rahmen der Teilrevision wird sodann eine Anpassung von Artikel 68 Absatz 3 des Erschliessungsgesetzes vorgeschlagen: Gemäss heutigem Wortlaut «gewährt» die Gemeinde analog zum Kanton Beiträge für Massnahmen. Sie kann dies jedoch nur im Rahmen des jeweiligen jährlichen Budgetrahmens tun (Art. 68 Abs. 4), wobei die Reihenfolge des Eingangs der Gesuche berücksichtigt wird. Um klarer zum Ausdruck zu bringen, dass eine Beitragsgewährung nur in diesem Rahmen erfolgen kann und kein eigentlicher Rechtsanspruch auf einen kommunalen Beitrag besteht, sowie in Angleichung an den Wortlaut in den kantonalen Förderbestimmungen, soll in Abs. 3 eine «kann-Formulierung» vorgesehen werden.

Anpassung von Artikel 68 Absätze 3 und 5 des Erschliessungsgesetzes

bisherige Formulierung	neue Formulierung
Art. 68 Energetische Anreize im Gebäudebereich ¹ Für die Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden auf dem Gemeindegebiet erhebt die Gemeinde über den jeweiligen Netzbetreiber des elektrischen Verteilnetzes pro Kalenderjahr von jedem Bezüger (Endkunden) eine Gebühr (Abgabe an die öffentliche Hand) von Rp. 0.5/kWh bis Rp. 1/kWh auf der Niederspannungsebene und von Rp. 0.3/kWh bis Rp. 0.6/kWh auf der Hochspannungsebene. ² Die genaue Höhe des Betrages wird vom Gemeindevorstand bestimmt. ³ Die Gemeinde gewährt analog dem Kanton Beiträge für Massnahmen an bestehenden Bauten und haustechnischen Anlagen, wenn damit ein bedeutend kleinerer Energiebedarf oder ein wesentlich besserer Nutzungsgrad erzielt wird als die kantonalen Mindestvorschriften verlangen. ⁴ Die kommunalen Beiträge werden im Rahmen des jährlich für diesen Zweck bereitgestellten Gesamtbetrages und im Verhältnis zu den rechtskräftigen kantonalen Beiträgen geleistet. Der jährlich bereitgestellte Gesamtbetrag entspricht dem Anteil, den die Gemeinde vom jeweiligen Netzbetreiber des elektrischen Verteilnetzes unter dem Titel «Abgabe an die öffentliche Hand» erhält. ⁵ Der Gemeindevorstand bestimmt jährlich den Faktor für das Verhältnis zwischen dem kantonalen und dem kommunalen Anteil; dieser liegt zwischen 0.5 und 2.0 des kantonalen Beitrages. ⁶ Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Wird der jährliche Beitragsrahmen überschritten, werden die Gesuche auf eine Warteliste gesetzt. Sofern der Beitragsrahmen nicht ausgeschöpft wird, fallen die nicht beanspruchten Gelder in die Gemeindekasse. ⁷ Die Beitragsgesuche sind spätestens innert 30 Tagen seit Rechtskraft der kantonalen Beitragsverfügung unter Vorweisung derselben schriftlich an die Baubehörde einzureichen. ⁸ Die kantonalen Bestimmungen über die Rückforderung geleisteter Beiträge und die Auszahlungsmodalitäten gelten sinngemäss. ⁹ Bei Bauvorhaben, welche überwiegend der wärmetechnischen Sanierung dienen oder welche den Einbau erneuerbarer Energien zum Gegenstand haben, wird die Baubewilligungsgebühr gemäss Baugesetz ganz oder teilweise erlassen.	Art. 68 Energetische Anreize im Gebäudebereich ¹ Für die Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden auf dem Gemeindegebiet erhebt die Gemeinde über den jeweiligen Netzbetreiber des elektrischen Verteilnetzes pro Kalenderjahr von jedem Bezüger (Endkunden) eine Gebühr (Abgabe an die öffentliche Hand) von Rp. 0.5/kWh bis Rp. 1/kWh auf der Niederspannungsebene und von Rp. 0.3/kWh bis Rp. 0.6/kWh auf der Hochspannungsebene. ² Die genaue Höhe des Betrages wird vom Gemeindevorstand bestimmt. ³ Die Gemeinde kann analog dem Kanton Beiträge für Massnahmen an bestehenden Bauten und haustechnischen Anlagen gewähren, wenn damit ein bedeutend kleinerer Energiebedarf oder ein wesentlich besserer Nutzungsgrad erzielt wird als die kantonalen Mindestvorschriften verlangen. ⁴ Die kommunalen Beiträge werden im Rahmen des jährlich für diesen Zweck bereitgestellten Gesamtbetrages und im Verhältnis zu den rechtskräftigen kantonalen Beiträgen geleistet. Der jährlich bereitgestellte Gesamtbetrag entspricht dem Anteil, den die Gemeinde vom jeweiligen Netzbetreiber des elektrischen Verteilnetzes unter dem Titel «Abgabe an die öffentliche Hand» erhält. ⁵ Der Gemeindevorstand legt jährlich fest: a) den Faktor, welcher das Verhältnis zwischen den kantonalen und den kommunalen Beiträgen bestimmt; dieser Faktor liegt zwischen 0.25 und 2.0 und kann in Abhängigkeit von der Höhe des kantonalen Beitrages abgestuft werden; sowie b) die maximale Höhe der kommunalen Beiträge, wobei der Beitragsrahmen höchstens 20'000 Franken beträgt. ⁶ Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Wird der jährliche Beitragsrahmen überschritten, werden die Gesuche auf eine Warteliste gesetzt. Sofern der Beitragsrahmen nicht ausgeschöpft wird, fallen die nicht beanspruchten Gelder in die Gemeindekasse. ⁷ Die Beitragsgesuche sind spätestens innert 30 Tagen seit Rechtskraft der kantonalen Beitragsverfügung unter Vorweisung derselben schriftlich an die Baubehörde einzureichen. ⁸ Die kantonalen Bestimmungen über die Rückforderung geleisteter Beiträge und die Auszahlungsmodalitäten gelten sinngemäss. ⁹ Bei Bauvorhaben, welche überwiegend der wärmetechnischen Sanierung dienen oder welche den Einbau erneuerbarer Energien zum Gegenstand haben, wird die Baubewilligungsgebühr gemäss Baugesetz ganz oder teilweise erlassen.

Der vollständige Erlass des geltenden sowie des neuen Erschliessungsgesetzes ist auf der Webseite der Gemeinde abrufbar (Kachel "Gesetze & Verordnungen"). Ein gedrucktes Exemplar können Sie am Schalter der Einwohnerdienste beziehen.

Ergänzung einer Übergangsbestimmung (neuer Artikel 72 Erschliessungsgesetz)

Wie bei Teilrevisionen von kommunalen Gesetzen üblich, wird die Zuständigkeit zur Bestimmung des Inkrafttretensbeschlusses an den Gemeindevorstand übertragen, woraus sich die Aufnahme eines neuen Artikels 72 in das Erschliessungsgesetz ergibt.

Art. 72 Teilrevision vom 3. Dezember 2025

¹ Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilrevision vom 3. Dezember 2025.

Der Gemeindevorstand wird die Teilrevision, sofern die Referendumsfrist (fakultatives Referendum) unbenutzt abläuft, möglichst rasch Anfang 2026 in Kraft setzen.

Der Gemeindevorstand ist überzeugt, mit den beantragten Anpassungen die für die kommunalen energetischen Fördermassnahmen vorgesehenen finanziellen Mittel auch in Zukunft zielgerichtet und angemessen einsetzen zu können.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die Teilrevision des Erschliessungsgesetzes zu genehmigen.

TRAKTANDUM 8

Totalrevision Schulordnungen

- a) Schule Bonaduz**
- b) Oberstufen-Schulverband Bonaduz Rhäzüns**

Ausgangslage

Eine Schulordnung regelt unter anderem die Organisation und den Betrieb einer Schule. Die Schulordnungen der Schule Bonaduz und des Oberstufen-Schulverbandes Bonaduz Rhäzüns stammen aus dem Jahr 2013 und entsprechen nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben.

Die Kantonsregierung hat in ihrer Sitzung vom 15. April 2025 die neuen Erlasse zum Volksschulgesetz verabschiedet und deren Inkrafttreten auf den 1. August 2025 festgelegt. Diese Gesetzesänderungen bringen wichtige Neuerungen für das Bildungswesen mit sich und erfordern eine Anpassung der bestehenden kommunalen Regelungen.

Im Zuge dieser kantonalen Vorgaben ist es notwendig, dass auch die Schulordnungen der Gemeinden überprüft und entsprechend überarbeitet werden. Ziel ist es, die Übereinstimmung mit dem neuen Volksschulgesetz sicherzustellen und eine einheitliche Umsetzung in allen Gemeinden zu gewährleisten.

Überarbeitung der Schulordnungen

Der Schulrat der Schule Bonaduz sowie der Schulrat des Oberstufen-Schulverbandes Bonaduz Rhäzüns haben gemeinsam mit den jeweiligen Schulleitungen die bestehenden Schulordnungen auf Basis einer vom Kanton bereitgestellten Mustervorlage überarbeitet. Die angepassten Dokumente wurden dem zuständigen Bezirksinspektorat zur Vorprüfung eingereicht und anschliessend vom Amt für Volksschule und Sport geprüft und genehmigt.

Mit der Überarbeitung der Schulordnungen wird sichergestellt, dass die Schule Bonaduz und der Oberstufen-Schulverband Bonaduz Rhäzüns auch künftig auf einer rechtlich soliden und zeitgemässen Grundlage arbeiten können.

Der Gemeindevorstand hat die Anpassungen der Schulordnungen an seiner Sitzung vom 11. August 2025 einstimmig genehmigt und für die Entscheidungsfindung an die Gemeindeversammlung überwiesen.

Die vollständigen neuen Schulordnungen der Schule Bonaduz und des Oberstufen-Schulverbandes Bonaduz Rhäzüns sind auf der Webseite der Gemeinde Bonaduz www.bonaduz.ch abrufbar (Kachel "Aktuelles"). Ein gedrucktes Exemplar können Sie am Schalter der Einwohnerdienste beziehen.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger,

- a) die Totalrevision der Schulordnung der Schule Bonaduz zu genehmigen;
- b) die Totalrevision der Schulordnung des Oberstufen-Schulverbandes Bonaduz Rhäzüns zu genehmigen.

TRAKTANDUM 9

Totalrevision Feuerwehrgesetz, Vereinbarung zwischen den Gemeinden Bonaduz und Rhäzüns über die Organisation der Feuerwehr

Ausgangslage

Das aktuelle Feuerwehrgesetz der Gemeinde Bonaduz ist seit dem 1. Januar 2015 in Kraft. Dieses Gesetz soll nun im Rahmen einer Totalrevision einigen Anpassungen unterzogen werden.

Neuerungen

Die vorgesehenen Neuerungen sind in erster Linie organisatorischer Natur und sollen den langfristigen Bestand der Feuerwehr Bonaduz Rhäzüns sicherstellen. Gleichzeitig wurde die Gelegenheit der Totalrevision genutzt, das bestehende Feuerwehrgesetz systematisch und sprachlich zu vereinfachen und so insgesamt verständlicher zu machen. Hervorzuheben sind insbesondere die nachfolgenden Änderungen, welche teilweise nachgelagert auf Stufe Betriebsreglement umgesetzt werden:

- Möglichkeit der Schaffung einer Jugendfeuerwehr
- Verkleinerung der Feuerwehrkommission von zehn auf vier Mitglieder
- Anpassung der Besoldung

Die Verkleinerung der Feuerwehrkommission hat zur Folge, dass auch die interkommunale Vereinbarung zwischen den Gemeinden Bonaduz und Rhäzüns angepasst werden muss.

Ausblick

Die Feuerwehr Bonaduz Rhäzüns plant, die Zusammenarbeit mit dem Samariterverein Bonaduz Rhäzüns weiter auszubauen und interessierten Samariterinnen und Samaritern die Möglichkeit zu geben, sich in dieser Funktion aktiv in die Feuerwehr einzubringen. Entsprechende Verhandlungen sind im Gange und sollen im Rahmen einer Leistungsvereinbarung geregelt werden.

Da die Referendumsfrist bei Annahme des Gesetzes erst nach dem 1. Januar 2026 ablaufen wird, beabsichtigt der Gemeindevorstand, das Gesetz nach Ablauf der Referendumsfrist ausnahmsweise rückwirkend per 1. Januar 2026 in Kraft zu setzen. Dies soll insbesondere das Abrechnungswesen vereinfachen.

Den Änderungsnachweis sowie die neuen Formulierungen des Feuerwehrgesetzes und der Vereinbarung zwischen den Gemeinden Bonaduz und Rhäzüns sind auf der Webseite der Gemeinde Bonaduz www.bonaduz.ch abrufbar (Kachel "Aktuelles"). Ein gedrucktes Exemplar können Sie am Schalter der Einwohnerdienste beziehen.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger,

- a) die Totalrevision des Feuerwehrgesetzes zu genehmigen;
- b) der interkommunalen Vereinbarung zwischen den Gemeinden Bonaduz und Rhäzüns über die Organisation der Feuerwehr zu genehmigen.

Der Gemeindevorstand freut sich über Ihr zahlreiches Erscheinen!

Gemeinde Bonaduz
Hauptstrasse 25
7402 Bonaduz

Tel. 081 660 33 33
Mail info@bonaduz.ch



[/gemeindebonaduz](https://www.facebook.com/gemeindebonaduz)



[@gemeindebonaduz](https://www.instagram.com/gemeindebonaduz)



[company/gemeindebonaduz](https://www.linkedin.com/company/gemeindebonaduz)